

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel
Per E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume (LLUR)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: V 621 - 67714/2020

Meine Nachricht vom: /

Tamara Begenisic

Tamara.Begenisic@melund.landsh.de

Telefon: +49 431 988-7363

Telefax: +49-431-988-6-157363

9. November 2020

Nachträgliche Ausstattung von Windkraftanlagen (WKA) mit bedarfsgesteuerter Nacht Kennzeichnung (BNK) – verwaltungsrechtliche Umsetzung

Um eine rechtmäßige und einheitliche Umsetzung der Ausstattung von WKA mit BNK in Schleswig-Holstein sicherzustellen, werden nachfolgende Hinweise m.d.B. um Beachtung mitgeteilt.

Beim nachträglichen Einbau von BNK in Bestands-WKA aufgrund der Verpflichtung im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (§§ 52 Abs. 2 Nr. 1a, 9 Abs. 8 EEG) mit Frist bis 30.6.2021 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 zu beachten.

Die Änderung des Betriebs einer WKA durch den nachträglichen Einbau einer BNK ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn dadurch nachteilige Änderungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von Bedeutung sein können (wesentliche Änderung). Für § 6 ist u.a. entscheidend, dass die sich aus § 5 ergebenden Pflichten erfüllt werden, und § 5 verlangt u.a., dass durch den Betrieb keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können. Eine Gefährdung des Flugverkehrs durch die zeitweise Unterdrückung der Nacht-kennzeichnung nach Einbau einer BNK kann nicht ausgeschlossen werden. In diesem Sinne ist die Änderung wesentlich.

Dienstgebäude: Mercatorstraße 3, 5, 7, 24106 Kiel | Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Niemannsweg 220, 24106 Kiel |

Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7239 | poststelle@melund.landsh.de | De-Mail: poststelle@melund.landsh.de-mail.de |
www.melund.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

In der Mercatorstraße 3 stehen eine Ladesäule für E-Fahrzeuge (22kw) und zwei beschilderte Behindertenparkplätze zur Verfügung. Alle Eingänge sind ebenerdig, Eingangstüren öffnen automatisch. Der Empfang ist tagsüber besetzt. Bitte teilen sie uns ggf. gewünschten Assistenzbedarf mit.

In einem Schreiben des BMVI vom 6.4.2020 wurde die ursprüngliche Genehmigungsbehörde nach BImSchG als Herrin des Verfahrens angesehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass einige Behörden dies über eine Anzeige regeln, andere über einen Änderungsantrag. In Schleswig-Holstein ist die Änderungsgenehmigung Standard.

Die neue AVV verweist in Teil 3, Abschnitt 1 Nr. 5.4 für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auf die Vorgaben des Anhangs 6. In Anhang 6 Nr. 3 ist das Verfahren bei der zuständigen Luftfahrtbehörde geregelt. Danach ist die geplante Installation einer BNK vor deren Inbetriebnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen und dort bestimmte Unterlagen vorzulegen. Weitere Vorgaben macht die neue AVV in diesem Zusammenhang nicht. Ein Zulassungserfordernis wird dadurch nicht etabliert.

In einem gemeinsamen Schreiben des BMVI und des BMWi vom 26.8.2020 wurde überraschend konstatiert, das immissionsschutzrechtliche Trägerverfahren fehle bei der BNK-Nachrüstung, da keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG vorlägen. Um den Landesluftfahrtbehörden eine Verfahrensgrundlage zu geben, wird empfohlen, die Prüfung auf § 12 Abs. 2 S. 4 LuftVG als Verfahrensgrundlage zu stützen: „Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken [...] die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen“.

Die Subsumtion zu § 16 BImSchG erfolgt in diesem Schreiben nur oberflächlich. Zudem ist die Auslegung des BImSchG den Immissionsschutzbehörden vorbehalten.

Zwar könnte eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eventuell ausreichen, wenn die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 LuftVG als eigenständiges Verfahren für die BNK-Nachrüstung anzusehen wäre. Die Sicherstellung, dass durch den Betrieb keine sonstigen Gefahren (hier für den Flugverkehr) hervorgerufen werden können, würde in diesem Fall durch das Genehmigungsverfahren beim LBV sichergestellt werden.

Der LBV hat auf Nachfrage allerdings deutlich gemacht, dass das Schreiben vom Bund bezüglich der allermeisten WKA nicht weiterhelfe, weil es nur in den großen Bauschutzbereichen (rund um Flughäfen) denkbar wäre, das Verfahren auf § 12 Abs. 2 S. 4 LuftVG zu stützen. Die Luftfahrtbehörde könne nicht gegen den Wortlaut der AVV und ohne rechtliche Grundlage über das dort sehr schlank angelegte Anzeigeverfahren hinausgehen.

Die AVV entfaltet keine Außenwirkung gegenüber dem Betreiber. Folglich wäre es nicht rechtmäßig, wenn das LLUR im Rahmen einer Änderungsanzeige den Betreiber darauf hinweisen würde, dass er die Inbetriebnahme der geplanten BNK-Installation auch dem LBV anzeigen soll, denn dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage; d.h. es wäre auch keine Pflichtverletzung des Betreibers, wenn er die Anzeige beim LBV unterlässt. Folglich wäre bei einer bloßen Anzeige gemäß § 15 BImSchG rechtlich nicht abgesichert, dass der LBV überhaupt etwas von dieser Nachrüstung erfährt. Der LBV sieht ebenfalls keine Möglichkeit, eine gesetzliche Pflicht des Betreibers herzuleiten, die Anzeige der BNK-Nachrüstung beim LBV selbst vorzunehmen.

Falls Anhang 6 Nr. 3 der neuen AVV eine Anzeige durch den Betreiber meint, hätte diese Anzeigepflicht im LuftVG geregelt werden müssen. Da dies aber nicht geschehen ist, kann die Anzeige nur durch das LLUR im Rahmen der Koordinierung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.

Nach alledem ist für BNK-Nachrüstungen eine Änderungsgenehmigung des LLUR gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG nötig, um die Anzeige beim LBV gemäß Anhang 6 Nr. 3 der AVV sicherzustellen. In der Konsequenz ist auch weiterhin eine Zustimmung des LBV gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG zur Änderungsgenehmigung des LLUR nötig.

Darüber hinaus ist in den Genehmigungen der Betreiber von Bestands-WKA häufig geregelt, dass sie die Vorgaben der alten AVV aus 2015 oder 2017 einhalten müssen, die gar keine BNK vorsehen. Folglich erfordert die BNK-Nachrüstung auch aus diesem Grund eine Änderung dieser Genehmigungen.

Weiter ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens durch die reguläre Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch die Berücksichtigung evtl. im Einzelfall relevanter Aspekte der Unteren Naturschutzbehörde oder des Wasser- und Schifffahrtsamtes sichergestellt.

Zusätzliches Gewicht erhält die Beteiligung des LBV über § 16 Abs. 1 BImSchG durch die von dort erfolgende Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), welche wiederum die Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörde der Bundeswehr sicherstellt. Auf diesem Weg werden die Belange der militärischen Luftfahrt einbezogen. Auch dafür gibt es keine gesetzliche Pflicht des Betreibers, so dass ein Trägerverfahren (hier beim LBV) nötig ist.

Im Ergebnis bleibt es daher bei unserer bisherigen Handhabung. Für die BNK-Nachrüstung an WKA ist eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um sicherzustellen, dass dadurch keine „sonstigen Gefahren“ (für die Luftfahrt) gemäß § 5 BImSchG hervorgerufen werden können. Beim LLUR werden die Beteiligungen anderer Behörden einkonzentriert, d.h. von hier erfolgt die Anzeige beim LBV, von dort bei der DFS und von dort bei der Bundeswehr. Wenn eine positive Rückmeldung von der Bundeswehr bei der DFS und von dort beim LBV eintrifft, erteilt der LBV eine Zustimmung zur Änderungsgenehmigung des LLUR gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Hieran hat sich nichts geändert.

Soweit bei Ihnen bezogen auf BNK-Nachrüstungen bereits Anzeigen gemäß § 15 BImSchG bzw. Wechsel von Änderungsanträgen gemäß § 16 BImSchG auf Anzeigen gemäß § 15 BImSchG eingehen bzw. eingegangen sind, muss nun zeitnah eine Information der Betreiber im Sinne dieses Erlasses erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andreas Wasielewski